

# § 12 VwG

VwG - Verwaltergesetz 1952

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.09.2023

1. (1)Im Falle der Auflösung eines unter öffentlicher Verwaltung stehenden Unternehmens § 4) sind die öffentlichen Verwalter nicht berechtigt, Vermögenschaften und Vermögensrechte aus diesem Unternehmen für sich oder nahe Angehörige zu erwerben oder durch dritte Personen erwerben zu lassen.
2. (2)Gegen dieses Verbot abgeschlossene Rechtsgeschäfte sind nichtig.

In Kraft seit 08.08.1953 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)